

# RS UVS Wien 1997/06/09 04/G/35/191/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1997

## Rechtssatz

Die Tatanlastung, die Bescheidaufgabe, wonach als erste Löschhilfe je ein Handfeuerlöscher geeignet für die Brandklasse A (10 l Naßlöscher) pro 150 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitzuhalten ist, sei insofern nicht eingehalten worden, als ein Stück Handfeuerlöscher der Brandklasse 10 l Naßlöscher im Verkaufsraum gefehlt habe (1 Stück je 150 m<sup>2</sup>), entspricht mangels Angabe des Flächenmaßes des Verkaufsraumes bzw der Anzahl der vorhandenen Handfeuerlöscher der Brandklasse A (10 l Naßlöscher) nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44 a Z 1 VStG, da nicht erkennbar ist, von welcher Stückzahl an bescheidmäßig vorgeschriebenen Handfeuerlöschern ausgegangen wurde, diese Tatanlastung eine Beurteilung dahin, ob der Berufungswerber die im gegenständlichen Aufgabepunkt vorgeschriebene Anzahl an Handfeuerlöschern im Verkaufsraum bereitgehalten hat, nicht zuläßt und der Berufungswerber durch diese Tatanlastung auch nicht in die Lage versetzt ist, auf den konkreten Tatvorwurf bezogenen Beweise anzubieten.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)